

Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln

Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Köln (Stand: Juni 2020)

Sämtliche Änderungen zu dem Stand 2012 sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Präambel und Geltungsbereich

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedient sich die Stadt Köln zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommunaler Unternehmen. Aus ihrer Eigentümerstellung heraus ist die Stadt Köln verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d. h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Interessen der Bürgerinnen und Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 4. März 2008 die Beteiligungsverwaltung beauftragt, zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz eine Richtlinie unter dem Titel „**Public Corporate Governance der Stadt Köln**“ auszuarbeiten. Der Begriff der Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Die Verwaltung hat den vorliegenden Public Corporate Governance Kodex auf der Grundlage des zur Anwendung empfohlenen Kodexentwurfes der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein Westfalens vom November 2009 erarbeitet. Grundlage war zudem der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes vom 26.05.2010 sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex, der aufgrund § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben.

Die Public Corporate Governance der Stadt Köln soll dazu dienen,

- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen,
- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt Köln, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern.

Zusammenfassend soll das Regelwerk zur Public Corporate Governance somit **ein auf den Bedarf der kommunalen Beteiligungen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und die Effizienz nachhaltig verbessert.**

Ein Beschluss zur Übernahme dieser Public Corporate Governance der Stadt Köln bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsgesellschaft, diese Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle von öffentlich finanzierten und getragenen Unternehmen gerecht zu werden.

Die Mehrzahl der Beteiligungsunternehmen der Stadt Köln wird in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder der Aktiengesellschaft (AG) geführt. Diese Richtlinie zur Public Corporate Governance gilt daher für Unternehmen in einer privatrechtlichen Rechtsform, an denen die Gebietskörperschaft mehrheitlich direkt oder mittelbar beteiligt ist (vgl. Ziffer 1.1.3). Sonstigen direkten oder mittelbaren Beteiligungen wird die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex empfohlen. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Beteiligungsverhältnisses kann es im Einzelfall zur Kollision zwingender rechtlicher Vorgaben mit Bestimmungen dieser Richtlinie kommen, so dass insoweit die Anwendung dieser Richtlinie

nicht in Betracht kommt. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Abweichungen von den Regelungen und Empfehlungen dieser Richtlinie aus Gründen entgegenstehender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelungen müssen nicht besonders begründet werden. Sie sind im ersten Entsprechensbericht der Gesellschaft zu benennen, in den folgenden Berichten kann darauf verwiesen werden. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Der Begriff des „Unternehmens“ im Sinne dieses Kodex ist dabei weit zu verstehen. Umfasst sind alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine oder mehrere Betätigungen im Sinne von §§ 107 Abs. 1 und/ oder Abs. 2, 107 a GO NRW ausführen. Soweit der Public Corporate Governance Kodex auf juristische Personen, an denen die Stadt Köln beteiligt ist, keine Anwendung findet, wirken die entsandten Vertreter und Vertreterinnen darauf hin, dass eigenständige Compliance Standards verankert werden.

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Public Corporate Governance mit den im Kodex enthaltenen Standards für die Stadt Köln. Soweit keine Übernahme dieses Kodex als freiwillige Selbstverpflichtungserklärung erfolgt, wirken die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die Vertretung des Gesellschafters Stadt Köln in den Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften darauf hin, dass diese Richtlinie für alle Beteiligungsgesellschaften der Stadt Köln eine verbindliche Grundlage darstellt. Soweit möglich sollen die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen entsprechend angepasst werden; die Anwendung des Kodex kann – soweit rechtlich zulässig – auch durch Beschluss der Anteilseignerversammlung angeordnet werden.

Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Köln samt

deren Organen, dem Rat der Stadt Köln sowie der Kommunalverwaltung zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt Köln 50 % oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance der Stadt Köln zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Die Public Corporate Governance der Stadt Köln wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf angepasst werden.

Mit der Anerkennung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von öffentlichen Unternehmen herausgehoben. Insbesondere können auch durch die Schaffung qualifizierter Aufsichtsstrukturen die jeweiligen Verantwortlichkeiten im vollen Umfang wahrgenommen werden.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben der Beteiligungsverwaltung der Stadt Köln jährlich über die Public Corporate Governance des Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex im Rahmen ihres

Berichtswesens zu berichten („Erklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Köln.

Die Erklärung über die Corporate Governance des Unternehmens erfolgt jährlich analog zu § 289 f HGB als eigenständige Anlage zum Jahresabschluss. Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:

- die Entsprechenserklärung,
- eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen,
- die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsorgan,
- die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen,
- die Angabe, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert und im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen.

Das Beteiligungsmanagement überprüft, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt ist und wirkt darauf hin, dass Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan die Erklärung erstellen und veröffentlichen.

Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unter-

schiedlichen Beteiligungsunternehmen der Kommune dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden („comply or explain“).

Nachfolgend wird dem Finanzausschuss des Rates der Stadt Köln eine tragende Rolle im System der Kontrolle der städtischen Beteiligungsgesellschaften zugeteilt. Der Finanzausschuss ist nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln (§ 12) der Fachausschuss des Rates für Beteiligungsangelegenheiten. Soweit diese Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen wird, gelten die Ausführungen, die nachfolgend für den Finanzausschuss getroffen worden sind, entsprechend für diesen Ausschuss.

1 Anteilseigner

1.1 Die Stadt Köln als Anteilseigner

1.1.1 Die Stadt Köln ist Anteilseigner (Gesellschafter bzw. Aktionär) der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Der Rat der Stadt Köln ist das Hauptorgan der Stadt Köln. In der Anteilseignerversammlung (Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung) kann jedoch nicht der Rat der Stadt Köln in seiner Gesamtheit als Anteilseigner tätig werden, sondern er wird durch vom Rat benannte Personen vertreten. Grundsätzlich sind dies die Oberbürgermeisterin und die Stadtkämmerin. Soweit sich die Oberbürgermeisterin die Vertretung nicht im konkreten Einzelfall selbst vorbehält, wird die Vertretung von der Stadtkämmerin wahrgenommen. Im Falle deren Verhinderung werden diese durch die von der Stadtkämmerin zu benennenden Bediensteten des Büros der Stadtkämmerin, der Leitung der Kämmererei sowie Bediensteten der Abteilung Beteiligungsmanagement vertreten, soweit sich die Oberbürgermeisterin oder die Stadtkämmerin sich die Vertretung nicht im konkreten Einzelfall selbst vorbehalten. Die Vertretung der Stadt Köln übt ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse aus.

1.1.2 Das Beteiligungsmanagement der Stadt Köln umfasst die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrollings und der Mandatsbetreuung und unterstützt die Gesellschafter bei der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung/-kontrolle.

1.1.3 Die Stadt Köln soll sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance der Stadt Köln im Regelwerk der Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen etc.) oder – soweit rechtlich möglich – durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mehr als 50%. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn die

kommunale Beteiligungsquote auf jeder Beteiligungsstufe mehr als 50 % beträgt.

1.2 Anteilseignerversammlung

- 1.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der GmbH. Die Hauptversammlung ist zuständig für Grundlagenentscheidungen der AG. Die Anteilseigner nehmen ihre Anteilseignerrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Anteilseigner durch Beschlussfassung in der Anteilseignerversammlung wahr.
- 1.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Anteilseignern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung [im Folgenden allgemein: Satzung], bestimmte Kapitalmaßnahmen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.2.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung der GmbH sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.
- 1.2.4 Die Anteilseigner legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung und abgeleitet aus den übergeordneten strategischen Zielen der Gebietskörperschaft – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Ge-

sellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft in der Satzung niedergeschrieben und kann bei wesentlichen Änderungen nur mit Zustimmung des Rates geändert werden.

- 1.2.5 Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen hat die Zielsetzungen der Stadt Köln zu berücksichtigen.
- 1.2.6 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften soll sich an den Zielsetzungen und den Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Stadt Köln orientieren.
- 1.2.7 Die Anteilseignerversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.2.8 Bei den unmittelbaren Mehrheitsgesellschaften der Stadt Köln, der Stadtwerke Köln GmbH und der GEW Köln AG sollen alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Anteilseignerversammlung obliegen und die von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, im Rat oder im Finanzausschuss behandelt werden. Vor der konstitutiven Stimmabgabe zu Personalangelegenheiten in unmittelbar städtischen GmbHs ist dem Finanzausschuss vorab Gelegenheit zur Beschlussfassung zu geben.

1.3 Aufgaben der Anteilseigner

- 1.3.1 Zwischen dem Anteilseigner und dem Unternehmen sollen grundsätzliche finanzielle und strategische Ziele der Gesellschaft abgestimmt werden. Diese werden aus den übergreifenden Zielen der Gebietskörperschaft und den Beschlüssen des politisch zuständigen Gremiums der Gebietskörperschaft für das jeweilige Unternehmen abgeleitet (sog. Zielbild für das Unternehmen). Die Eigentümer-/Gesellschafterziele sind im Unternehmensgegenstand bzw. in

dem Gesellschaftszweck des Unternehmens abgebildet und werden fortgeschrieben. Bei Bedarf wird das gesetzlich vorgeschriebene wichtige öffentliche Interesse mit Leistungs-/Wirkungszielen, Nachhaltigkeits- und Finanzzielen veranschaulicht.

1.3.2 Die zwischen dem Anteilseigner Stadt Köln und den unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften abgestimmten finanziellen und strategischen Ziele sind schriftlich niederzulegen. Die Zielfestlegung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Der Finanzausschuss ist zu unterrichten..

1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

1.4.1 Sofern Unternehmen Verlustabdeckungsleistungen von der Stadt Köln erhalten, unterliegt der Wirtschaftsplan der vorherigen Befassung durch den Finanzausschuss.

1.4.2 Bei der Beschlussfassung der Anteilseignerversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats darf keine Vertreterin bzw. kein Vertreter der Stadt Köln mitwirken, die bzw. der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.

1.4.3 Folgende Informationen des Unternehmens sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein:

- der Gesellschaftsvertrag bzw. die Unternehmenssatzung,
- der jeweilige Jahres- bzw. Konzernabschluss einschließlich Anhang,
- der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht (einschließlich Erklärung zur Unternehmensführung, die u.a. auch die Entsprechenserklärung enthält),
- sofern kein Lagebericht veröffentlicht wird, die Erklärung zur Unternehmensführung,
- eine Liste von Drittunternehmen des Unternehmens,
- der Vergütungsbericht,
- die Geschäftsordnung des Aufsichtsorgans,
- die Geschäftsordnung des Geschäftsführungsorgans,

- die Namen und Funktionen (bspw. Gesellschaftervertreter/-in, Arbeitnehmervertreter/-in) der Mitglieder des Aufsichtsorgans und
- eine Darstellung der beruflichen Stationen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei der Aktiengesellschaft ist die Einrichtung eines Aufsichtsrats verpflichtend, bei der GmbH dann, wenn sie in der Regel über 500 (Arbeitnehmermitbestimmung nach Drittelbeteiligungsgesetz) bzw. 2000 Arbeitnehmer (paritätische Arbeitnehmermitbestimmung nach Mitbestimmungsgesetz) beschäftigt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.2 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen oder dem Tendenzschutz unterliegen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden.
- 2.1.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter – soweit solche zu bestellen sind – sind mittels Entsendung durch die Anteilseigner oder mittels Wahl durch die Anteilseignerversammlung zu bestellen.
- 2.1.4. Eine freiwillige Arbeitnehmermitbestimmung im fakultativen Aufsichtsrat ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Vorgaben des § 108 a GO NRW beachtet werden.
- 2.1.5 Soweit nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, soll in der Satzung zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung, die in der Satzung näher konkretisiert werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen

Geschäfte können in der Satzung weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Geschäftsführungsorgans wirtschaftlich geführt werden. Dabei sind auch die Anforderungen an den/ die Abschlussprüfer/-in gemäß § 53 HGrG sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des IDW PS 720 zu beachten.

Die Beratung des Geschäftsführungsorgans durch das Aufsichtsorgan bezieht sich als in die Zukunft gerichtete Kontrolle insbesondere auf die strategischen Zukunftsvorhaben und Planungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu soll sich das Aufsichtsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von dem Geschäftsführungsorgan berichten lassen.

2.2.2 Die Aufsichtsratsmitglieder, die vom Rat der Stadt Köln entsandt oder auf seinen Vorschlag gewählt worden sind, achten im Rahmen der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats und des Unternehmensinteresses darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der

Kommune nicht entgegenstehen.

2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann und dementsprechend gezielt ausgewählte Fortbildungsmöglichkeiten, die von der Gebietskörperschaft, der Unternehmensgeschäftsführung und den Gewerkschaften angeboten werden, wahrnehmen. Die Stadt Köln und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen. Die seitens des Rates der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder nehmen mindestens an der zu Beginn der Wahlperiode seitens der Stadt organisierten Grundlagenschulung teil. Dem Mitglied des Aufsichtsorgans sollen durch die Teilnahme an diesen Fortbildungen keine Kosten entstehen. Die Teilnahme wird dokumentiert. Über durchgeführte Fortbildungen soll im Bericht des Aufsichtsorgans berichtet werden.

2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Mitglied des Aufsichtsorgans, das kein Mitglied des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsvorsitz doppelt zählt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Unternehmen zum selben Konzern gehören. Ein Mitglied des Aufsichtsorgans, das Mitglied des Geschäftsführungsorgans eines **anderen** Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Unternehmen zum selben Konzern gehören sowie für die Mandatswahrnehmung gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO.

2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und

Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden. Ggf. soll auf eine Anpassung hingewirkt werden. Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsführungsorgans gewährleistet bleibt.

2.2.7 Das Aufsichtsorgan einer Muttergesellschaft soll mindestens einmal jährlich überprüfen, inwiefern das Geschäftsführungsorgan die Beteiligungsrechte bei Tochtergesellschaften effektiv wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass sich Tochtergesellschaften bei Geschäften, die in der Muttergesellschaft an die Zustimmung ihres Aufsichtsorgans gebunden sind, die Zustimmung des Aufsichtsorgans der Muttergesellschaft einholen.

2.2.8 Der Aufsichtsrat sollte regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben sonstigen ggf. vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltliche ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Die Effizienzprüfung sollte in Form einer Evaluation durchgeführt werden. Zur Moderation kann ein externer Berater hinzugezogen werden. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichts an die Haupt- oder Gesellschafterversammlung erfolgen.

2.2.9 Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der in der Satzung festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.

2.2.10 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Stadt Köln einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

2.3 Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.3.1 Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 2.3.2 Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung, insbesondere mit deren Vorsitzenden bzw. Sprecher, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 2.3.3 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Berichtspflichten (z.B. § 90 AktG) ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung zu informieren. Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- 2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat bzw. die oder der Vorsitzende der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung unter Beachtung der ggf. durch die Gesellschaft durchgeführten Vorverhandlungen. Hierbei sollte die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigen.
- 2.3.5 Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats und von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Beschäftigte und Berater/-innen achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz, ggf. i. V. m. § 52 GmbH-Gesetz, bzw. Regelung in der Satzung).

- 2.3.6 Soweit nicht die Gesellschafterversammlung für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrags zuständig ist, ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende für die Ausarbeitung und Einhaltung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans zuständig. Die Vertragsinhalte sind im Aufsichtsratsplenium zu behandeln.
- 2.3.7 Ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende Vertreterin bzw. Vertreter der Stadt Köln, so hat er zudem die Pflicht, gemäß § 113 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 41 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln den Finanzausschuss des Rates in nichtöffentlicher Sitzung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende nicht Vertreter/in der Stadt Köln, so obliegt diese Berichtspflicht der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder ggf. durch einen Beschluss des Finanzausschusses bestimmten Berichtspflichtigen nach den Bestimmungen des § 41 der Geschäftsordnung.

2.4 Bildung von Ausschüssen

- 2.4.1 Soweit er dazu nicht schon gesetzlich verpflichtet ist, kann der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsorgans Entscheidungskompetenzen

zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

- 2.4.2 Aufsichtsräte größerer Gesellschaften (d.h. Unternehmen mit einem Bilanzvolumen über 50 Mio. € und mehr als 100 Beschäftigten) sollten einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der/ Die Vorsitzende des Aufsichtsorgans soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Er/ Sie soll unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Geschäftsführungsorgans des Unternehmens sein. Er/Sie soll sich durch Schulungen bzgl. der Kontrolle der o.g. Themenbereiche regelmäßig fortbilden.

2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 2.5.1 Bei der Benennung soll seitens des Rates bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollen die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans und Diversität berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Frauen sollen in angemessener Zahl berücksichtigt werden. Hierbei sind die Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten. Das Aufsichtsorgan soll sich zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.

- 2.5.2 Dem Aufsichtsorgan sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsorgans ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.
- 2.5.3 Es soll zumindest ein externes Mitglied, d.h. ein Mitglied, welches weder aus dem Rat noch aus der öffentlichen Verwaltung stammt, mit fachlicher Eignung und/oder Branchenkenntnissen in das Aufsichtsorgan entsendet werden.
- 2.5.4 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsleitung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden nicht angehören soll. Die bei Inkrafttreten dieses Kodex bestehenden Aufsichtsratsmandate bleiben von dieser Empfehlung unberührt.
- 2.5.5 Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen keine Organfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Gleiches gilt für Beratungsfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens, durch die ein wesentlicher Interessenkonflikt begründet werden kann.
- 2.5.6 Soweit rechtlich zulässig kann ein/-e Vertreter/-in des Beteiligungsmanagements als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teilnehmen. Durch die Teilnahme des Beteiligungsmanagements soll die Gesellschafterrolle der öffentlichen Hand angemessen unterstützt werden.
- 2.5.7 Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit soll sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus auf das unbedingt

Erforderliche beschränken. Bei Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat darf die Mindestanzahl von drei, die bei obligatorischen Aufsichtsräten gesetzlich normiert ist, nicht unterschritten werden.

2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

- 2.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen. Falls Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellt sind, sind diese nur im Verhinderungsfall zuzulassen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Anteilseigner vermerkt werden.
- 2.6.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen.

2.7 Vergütung

- 2.7.1 Sofern die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsorgans vergütet werden soll, soll die Anteilseignerversammlung die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsorgans festlegen. Die Vergütung (z.B. Grundvergütung, Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung) der Mitglieder des Aufsichtsorgans soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsorgan sowie der Vorsitz in einem seiner Ausschüsse gesondert berücksichtigt werden. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsorgans soll unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

2.7.2 Im Anhang zum Jahresabschluss werden die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben.

2.7.3 Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert und individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden. Ziff. 2.9.4 ist zu beachten.

2.8 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

2.8.1 Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates oder ggf. der Gesellschafterversammlung. Die gegenwärtige Höhe der Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder im Bereich der Stadt Köln rechtfertigt keinen Selbstbehalt.

2.9 Interessenkonflikte

2.9.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Köln, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates, berücksichtigen.

- 2.9.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.9.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 2.9.4 Berater-, Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) sollen nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsratsplenums. Dies gilt auch für Berater-, Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.

2.10 Verschwiegenheitspflicht

2.10.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.

2.10.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Stadt Köln in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Stadt Köln zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Unterrichtung erfolgt im Finanzausschuss in nicht öffentlicher Sitzung (vgl. § 41 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen).

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Bei der Aktiengesellschaft und der dem Mitbestimmungsgesetz unterliegenden GmbH wird die Geschäftsleitung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei der dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegenden GmbH und den übrigen Gesellschaften wird die Geschäftsführung in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat oder ggf. von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Bei der Zusammensetzung des Geschäftsführungsorgans sollen die Gesellschafterversammlung und das Aufsichtsorgan auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.

3.1.2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Unternehmens das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt wird. Die Geschäftsleitungsmitglieder vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

3.1.3 Die Geschäftsleitung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 3.2.1 Die Geschäftsleitung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.
- 3.2.2 Die Geschäftsleitung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Anteilseignern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.
- 3.2.3 Das Geschäftsführungsorgan hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken (Compliance). In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens soll das Geschäftsführungsorgan die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance Aufgaben betraut ist, prüfen. Soweit ein Compliance Management System eingerichtet wurde, sollen dessen Grundzüge in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.
- 3.2.4 Das Geschäftsführungsorgan soll Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Die organisationale Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann unternehmensintern, bei einer bestehenden Konzernstruktur bei der Mutter- oder einer Schwestergesellschaft oder an externer Stelle erfolgen. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der Hinweisgeberstelle soll unter Abwägung der Unternehmensgröße und der Risikoneigung erfolgen.
- 3.2.5 Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling und soll ein wirksames internes Revisions-/Kontrollsystem unterhalten.
- 3.2.6 Die interne Revision soll als unabhängige Stelle wahrgenommen werden. Die Verantwortung für die interne Revision obliegt dem Geschäftsführungsorgan. Die interne Revision kann dem Geschäftsführungsorgan unmittelbar unterstellt sein, bei einer bestehenden Konzernstruktur durch die Mutter- oder eine

Schwestergesellschaft oder extern wahrgenommen werden. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der internen Revision soll unter Abwägung von Unternehmensgröße und Art der Revisionsthematik erfolgen.

3.2.7 Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan können der internen Revision Prüfaufträge erteilen. Dabei sollen auch Vorschläge der internen Revision einbezogen werden. Die Prüfungsaufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungsergebnisse der internen Revision sollen dem jeweiligen Auftraggeber zeitnah berichtet werden. Die Gesellschafterversammlung soll den Bericht zur Kenntnis erhalten.

3.2.8 Die Geschäftsleitung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.

3.2.9 Die Geschäftsleitung (in Konzernen in der Regel die Geschäftsleitung der Konzernmutter) soll der Beteiligungsverwaltung wesentliche Inhalt der Wirtschaftsplanung und des Jahresabschlusses rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat vorstellen, damit diese bei Bedarf vorab diskutiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann. Wesentlich sind insbesondere Inhalte, die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt haben können bzw. die Zielsetzungen der Stadt Köln betreffen.

3.2.10 Außerdem soll die Geschäftsleitung die Verwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabschlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

3.2.11 Die Geschäftsleitung soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamt-kommunalen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung tragen.

3.2.12 Die Geschäftsleitung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze sowie der Satzung zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Ko-dex zu beachten.

3.2.13 Die Geschäftsleitung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.

3.2.14 Wird vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein Managementletter erstellt, soll dieser dem Beteiligungsmanagement zusätzlich zum Prüfbericht vor der Sit-zung des Aufsichtsorgans zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zugeleitet werden.

3.2.15 Das Geschäftsführungsorgan soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.

3.3 Vergütung

3.3.1 Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsleitungsvergütung soll vom Auf-sichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bil-den insbesondere die Aufgaben des Geschäftsleitungsmitglieds, seine Lei-stung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunfts-

aussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds. Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Aufsichtsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

3.3.2 Bei Mitgliedern des Geschäftsleitungsorgans soll bei jeder Neueinstellung, jeder Weiterbeschäftigung und bei jeder Anpassung von Anstellungsverträgen hinsichtlich Vergütung oder entgeltähnlicher Bestandteihinzugezogen werden, der die Marktkonformität und Gesetzmäßigkeit (vgl. § 87 AktG) der angestrebten Vergütung im konkreten Einzelfall schriftlich bestätigt. Dabei ist auf die Unabhängigkeit vom Geschäftsführungsorgan bzw. vom Unternehmen zu achten.

3.3.3 Geschäftsleitungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

3.3.4 Im Anhang zum Jahresabschluss werden die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten

oder zurückgestellten Betrag.

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen

und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Das Beteiligungsmanagement wird frühzeitig über die Bezüge gemäß den vorstehenden Regelungen unterrichtet und erstellt auf dieser Grundlage einen jährlichen Vergütungsbericht, der auf der städtischen Internetseite veröffentlicht wird.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrags von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll das für die Bestellung bzw. Anstellung zuständige Organ für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.

3.3.5 Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsleitung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

3.3.6 Die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der die Stadt Köln mehrheitlich beteiligt ist und an der sie unmittelbare Anteile besitzt, werden mit Abschluss des Anstellungsvertrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf Grund des Verpflichtungsgesetzes förmlich verpflichtet und somit Amtsträgern strafrechtlich gleichgestellt, soweit dies nicht schon aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches der Fall ist. Im Zweifel ist eine förmliche Verpflichtung einzuholen.

3.3.7 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans bei vorzeitiger Beendigung seiner Tätigkeit als Mitglied des Geschäftsführungsorgans ohne wichtigen Grund – ausgenommen ist eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen – einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an das Mitglied des Geschäftsführungsorgans – ggf. einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen.

3.4 Interessenkonflikte

3.4.1 Geschäftsleitungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

3.4.2 Geschäftsleitungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Mitglieder der Geschäftsleitung können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder gesellschaftlichen Ereignissen (Kultur, Sport, Politik) – einschließlich üblicher und angemessener Bewirtung – annehmen, wenn die dienstliche Teilnahme des Geschäftsleitungsmitglieds an der Veranstaltung im Interesse des Unternehmens erfolgt. Die näheren Einzelheiten sollen durch Anti-Korruptionsrichtlinien für Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter geregelt werden.

- 3.4.3 Die Geschäftsleitungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.4 Jedes Geschäftsleitungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsleitungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, haben sie haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 3.4.5 Im Beteiligungsbericht sollten zu jedem Unternehmen, an dem die Kommune direkt oder indirekt mit mindestens 50 % beteiligt ist, für die Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans Angaben über deren Mitgliedschaft in Organen von anderen Unternehmen der Kommune in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen gemacht werden.

3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

3.5.1 Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsleitung eine D&O-Versicherung ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates oder ggf. der Gesellschafterversammlung.

3.5.2 Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung, Ausschreibung

3.6.1 Eine Bestellung zum Mitglied des Geschäftsleitungsorgans sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit entschieden werden. Eine Bestellung über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Altersgrenze nach § 31 LBG bei Beamten hinaus soll nicht erfolgen.

3.6.2 Für die Neubesetzung der Positionen im Geschäftsleitungsorgan muss eine Ausschreibung unter Beteiligung eines unabhängigen Personalberaters durchgeführt werden, es sei denn ein solches Verfahren ist mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft (z.B. in einer unvorhersehbaren Notlage) unvereinbar und die Besetzung erfolgt lediglich für einen begrenzten Übergangszeitraum. Die für Bestellung und Anstellung jeweils zuständigen Gesellschaftsorgane stellen ein geeignetes Verfahren sicher. Der Bestellung

eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans soll ein Auswahlprozess vorangehen, in dem nach vorher festgelegten Qualifikationen mehrere Kandidaten ausgesucht werden und die fähigste Persönlichkeit benannt wird. Die Entscheidungsgründe sind schlagwortartig zu dokumentieren. Die in diesem Auswahlprozess festzulegenden Qualifikationen sollen sich ausschließlich an den Bedürfnissen des Unternehmens ausrichten.

3.7 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

- 3.7.1 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Kommune eng zusammen.
- 3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.
- 3.7.3 Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).
- 3.7.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwendbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind.
- 3.7.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an

den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Das Geschäftsführungsorgan soll die in der Verantwortung des/ der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans erstellte Tagesordnung für Sitzungen des Aufsichtsorgans dem Beteiligungsmanagement bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin im Entwurf zur Verfügung stellen. Das Geschäftsführungsorgan soll dem Beteiligungsmanagement frühzeitig, spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung und zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsorgans alle Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse mit Tagesordnungen und Unterlagen sowie Tischvorlagen und Niederschriften der vorausgegangenen Sitzung zustellen.

Die Sitzungsunterlagen für das Aufsichtsorgan werden durch das Beteiligungsmanagement im Rahmen der Mandatsbetreuung gesichtet. Ggf. erstellt das Beteiligungsmanagement zu den Sitzungsunterlagen Stellungnahmen mit Empfehlungen bezüglich zu stellender Fragen und/oder konkreten Beschlüssen.

Über die Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und dem/ der Protokollanten/ Protokollantin unterzeichnet werden soll. Dort sollen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und beim Aufsichtsorgan seine Beschlüsse, bei Ausschüssen ihre Empfehlungen an das Aufsichtsorgan aufgenommen werden. Die Niederschrift soll jedem Mitglied des Aufsichtsorgans bzw. jedem Ausschussmitglied sowie dem Beteiligungsmanagement innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung übersendet und dem Aufsichtsorgan bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.

- 3.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 3.7.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.7.8 Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss kann bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.
- 3.7.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen soll nicht erfolgen. Soweit sie dennoch gewährt werden bedarf dies der Zustimmung des Aufsichtsrats. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet werden.
- 3.7.10 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht der Beteiligungsverwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

4. Rechnungslegung und Jahresabschluss

- 4.1 Die Geschäftsleitung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und ggf. weiteren branchenspezifischen Regelungen auf.

- 4.2 Der Jahresabschluss soll binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt, geprüft und dem Beteiligungsmanagement zugesendet werden, so dass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch das zuständige Gesellschaftsorgan binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Der Jahresabschluss soll unmittelbar nach der Feststellung durch das zuständige Gesellschaftsorgan veröffentlicht werden.
- 4.3 Das Unternehmen soll im Wirtschaftsplan in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen geplant sind. Das Unternehmen soll im Jahresabschluss in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geflossen sind.
- 4.4 Im Anhang zum Jahresabschluss sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind. Hierunter fallen bspw. Mitglieder des politisch zuständigen Gremiums und der Verwaltung der Gebietskörperschaft.

5. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle

- 5.1. Die Gesellschafterversammlung wählt den/ die Abschlussprüfer/-in. Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat bzw. die oder der Vorsitzende der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung unter Beachtung der ggf. durch die Gesellschaft durchgeführten Vorverhandlungen. Hierbei sollte die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigen.
- 5.2 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Aufsichtsorgan eine Erklärung des vorgesehenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens einholen, ob und ggf.

welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen, seinen Organen und Prüfungsleitern/ Prüfungsleiterinnen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Das Aufsichtsorgan soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass die/ der Vorsitzende des Aufsichtsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden können.

5.3 Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Aufsichtsorgan Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet werden.

Soweit ein begründeter Ausnahmefall von der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen vorliegt, soll das Gesamthonorar des Wirtschaftsprüfungsunternehmens aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

5.4 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden. Das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll sich nur in besonders begründeten Fällen wieder an der Vergabe beteiligen können.

- 5.5 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll das Aufsichtsorgan bzw. der Prüfungsausschuss von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Die Prüfungsschwerpunkte sollen zwischen dem Beteiligungsmanagement und dem/ der Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsorgans bzw. des Prüfungsausschusses besprochen werden.
- 5.6 Das Aufsichtsorgan soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass dieses es unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
- 5.7 Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, ob die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben und veröffentlicht wurde.
- 5.8 Das Aufsichtsorgan soll vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen es informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn es bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Geschäftsführungsorgan und vom Aufsichtsorgan abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.
- 5.9 Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll an der Beratung des Aufsichtsorgans bzw. seiner Ausschüsse über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichten.
- 5.10 Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll einen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Unternehmensorgane hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit erstellen.

- 5.11 Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfungsbehörden der Gebietskörperschaft ist auch Handlungsmaxime der Unternehmensorgane.
- 5.12 Gehört der Gebietskörperschaft – ggf. zusammen mit anderen Gebietskörperschaften – die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, sollen die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Gebietskörperschaft in der Unternehmenssatzung verankert werden.
- 5.13 Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, von denen der Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, hat neben der handelsrechtlichen Prüfung grundsätzlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsorgans entsprechend § 53 HGrG zu erfolgen.
- 5.14 Die für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte zuständige Stelle hat darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Gebietskörperschaft entsprechend § 54 HGrG grundsätzlich in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag und ggf. weiteren Regelwerken des Unternehmens verankert werden.
- 5.15 Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen zu beachten